

3 K 1126/05

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

(.....),

- Kläger -

prozessbevollmächtigt

Rechtsanwalt Joachim Ernst,
Schillerstr. 23, 78713 Schramberg, Az- 05/..... E/Wö

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Rosastr.
17, 79098 Freiburg, Az: 16

- Beklagter
wegen Ausweisung

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 3. Kammer - durch den Richter am
Verwaltungsgericht Matejka als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

am 06. Oktober 2005

für R e c h t erkannt:

Die Verfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22. April 2005 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der nach seinen Angaben am [REDACTED] 1984 in [REDACTED] geborene Kläger, ein guineischer Staatsangehöriger, stellte nach seiner Einreise in das Bundesgebiet im Frühjahr 2001 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 21. Februar 2002 wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse gem. § 51 Abs. 1 AusiG offensichtlich und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Guinea angedroht. Der Bescheid ist seit 06. August 2002 bestandskräftig. Bereits zuvor hatte das Verwaltungsgericht Freiburg mit Beschluss vom 05. April 2002 - A 2 K 10441/02 - den Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Mit Verfügung vom 07. März 2003 forderte das Regierungspräsidium Freiburg den Kläger gem. §15 AsylVfG auf, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verfügung der zuständigen Ausländerbehörde einen gültigen Pass oder Passersatz vorzulegen, bzw. falls der Kläger darüber nicht verfügt, bei der Botschaft der Republik Guinea in Bonn persönlich vorzusprechen und ein Rückreisedokument unter Vorlage von zwei Lichtbildern und eventuell in seinem Besitz befindlicher Nachweise über seine Identität zu beantragen.

Mit Schreiben vom 21. März 2003 teilte die Botschaft der Republik Guinea mit, dass dem Kläger kein Reiseausweis ausgestellt werden könne, weil er keine Identitätsdokumente vorgelegt habe.

Als dem Kläger zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht das Taschengeld gekürzt werden sollte, wandte er mit Schreiben vom 27. August 2004 an das Regierungspräsidium ein, dass seine Mutter verstorben und sein Vater verschollen sei. Zu den Verwandten habe er keine Kontakte mehr. Er kenne in seiner Heimat keine Adresse und keine Telefonnummer, bei der er anrufen könnte. Er sehe sich außer Stande, aus Guinea irgendwelche Papiere zu besorgen.

Mit Schreiben vom 09. März 2005 wurde der Kläger zu der beabsichtigten Ausweisung wegen der Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht angehört.

Der Kläger machte daraufhin mit Schreiben vom 16. März 2005 geltend, dass er keinerlei Dokumente aus seinem Heimatland bekommen könne, da er keinerlei Kontakte mehr dorthin habe. Auch leide er unter einer chronischen Hepatitis B, die in seinem Heimatland wieder ausbrechen könne. Aber auch sonst bestehe dort für ihn Lebensgefahr, schließlich sei er geflüchtet.

Mit Verfügung vom 22. April 2005 wies das Regierungspräsidium Freiburg den Kläger wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gestützt auf § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AufenthG aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Die Mitwirkungspflichten aus der Verfügung des Regierungspräsidiums Freiburg, Identitätsnachweise aus Guinea zu beschaffen, habe er nicht erfüllt, ohne dafür plausible Gründe zu nennen. Sein Vortrag zu seiner persönlichen Situation sei unglaublich, wie bereits das Verwaltungsgericht Freiburg in seinem Beschluss vom 05. April 2002 -A 2 K 10441/02 - festgestellt habe. Auch sei amtsbekannt, dass guineische Staatsangehörige auch ohne Identitätsnachweise ein Heimreisedokument ausgestellt bekämen, wenn sie ernsthaft erklärten, in ihre Heimat zurückkehren zu wollen. Ebenso könnten im Ausland lebende Guineer problemlos Personen in Guinea auffordern, für sie bei den dortigen Behörden einen Reisepass zu beantragen und nach Deutschland zu senden. Auch habe der Kläger nicht dargelegt, warum er keinen Rechtsanwalt damit beauftragt habe. Erhöhten Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG genieße der Kläger nicht. Über seine Ausweisung sei nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei seien die ordnungsrechtlichen öffentlichen Interessen mit seinen schutzwürdigen Belangen, weiter im Bundesgebiet bleiben zu können bzw. wieder einreisen zu dürfen, abzuwägen. Durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht habe der Kläger gezeigt, dass er nicht bereit sei, die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Die Ausweisung sei daher geboten, um weitere Verstöße zu verhindern. Aber auch generalpräventive Gesichtspunkte sprächen für die Ausweisung. Diese stelle für die davon betroffenen Ausländer einen erheblichen über die bloße Aufenthaltsbeendigung hinaus gehenden Nachteil dar. Sie sei daher geeignet, andere Ausländer davon abzuhalten, in Deutschland gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen. Schutzwürdige familiäre oder sonstige Bindungen im Bundesgebiet habe der

Kläger nicht. Auch seien keine Duldungsgründe i.S. des § 60a Abs. 2 AufenthG erkennbar. Die Ausländerbehörde sei insoweit gern. § 42 Satz 1 AsylVfG an die Entscheidung des Bundesamtes, dass keine Abschiebungshindernisse vorlägen, gebunden.

Am 25. Mai 2005 hat der Kläger gegen die ihm am 28. April 2005 zugestellte Verfügung Klage erhoben. Er macht geltend, dass er seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen sei, denn er habe bei der Botschaft vorgesprochen und dort auch ernsthaft erklärt, in seine Heimat zurückkehren zu wollen. Die Ausstellung eines Heimreisedokumentes sei ihm wegen des fehlenden Identitätsnachweises verweigert worden. Mehr könne er nicht tun. Ein Identitätspapier aus Guinea zu besorgen, sei ihm nicht möglich, weil er dort niemanden mehr kenne. Einen Rechtsanwalt könne er nicht bezahlen.

Der Kläger beantragt,

die Verfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22. April 2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die angefochtene Verfügung.

Dem Gericht liegen die Akten des Regierungspräsidiums Freiburg (zwei Hefte) vor. Darauf sowie auf die Gerichtsakte wird ergänzend verwiesen,

Entscheidungsgründe :

Die zulässige Klage ist begründet. Die Verfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22. April 2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Zu Unrecht hat das Regierungspräsidium Freiburg den Kläger gestützt auf § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 2. Alternative AufenthG aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Es fehlt an den tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm. Es kann ihm nicht vorgehalten werden, dass er trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden im In- oder Ausland mitgewirkt habe.

Das Regierungspräsidium Freiburg legt dem Kläger in der angegriffenen Verfügung zur Last, dass er keine Identitätsnachweise aus Guinea beschafft habe und damit seine Pflicht verletzt habe, an der Erteilung eines gültigen Passes oder Passersatzes mitzuwirken. Diese Argumentation trägt indessen nicht. Nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG sind - auch abgelehnte (vgl. dazu Hailbronner, AuslR, Komment., Rn. 5 zu § 15 Asyl-WG) Asylbewerber allerdings grundsätzlich verpflichtet, wenn sie wie der Kläger keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzen, an der Beschaffung eines Identitätspapieres mitzuwirken. Das Bestehen einer allgemeinen Rechtspflicht zur Mitwirkung genügt jedoch für eine auf § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gestützte Ausweisung nicht. Die Mitwirkungspflicht muss vielmehr gegenüber dem Ausländer konkretisiert werden. Daran fehlt es vorliegend jedenfalls im Hinblick auf die Mitwirkung an der Beschaffung von Identitätspapieren. Denn mit der Verfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 07. März 2003 ist eine solche Pflicht gegenüber dem Kläger nicht begründet worden.

Die ihm in der genannten Verfügung auferlegte Pflicht, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes ein solches Dokument bei der Botschaft der Republik Guinea zu beantragen hat er dagegen erfüllt, indem er dort am 21. März 2003 vorgesprochen und einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Dass der Kläger tatsächlich über Identitätsnachweise verfüge, diese aber entgegen der ihm in der Verfügung vom 07. März 2003 auferlegten Verpflichtung bei der Botschaft nicht vorgelegt habe, hat letztlich auch der Beklagte nicht behauptet. Auch sonst ist dafür nichts ersichtlich. Dementsprechend vermag die Kammer auch der Argumentation des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, der Antrag bei der Botschaft sei nicht wirksam gestellt, weil der Kläger nicht das seinerseits Mögliche im Rahmen der ihm mit der Verfügung vom 7. März 2003 auferlegten Verpflichtungen getan habe, nicht zu folgen.

Streitwert 5.000 Euro